

Hygieneplan für die GS Elversberg ab 4.05.2021

(auf der Grundlage des Musterhygieneplans des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30.04.2021)

Allgemeines

- Als Ansprechpartner für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen fungiert Herr Stephan Ohl.
- **Alle** Beschäftigten der Schulen, alle Schüler*innen, alle weiteren in der Schule tätigen Personen (z.B. Lesepaten) sowie alle Personen, die die Schule nur kurzfristig aufsuchen (z.B. Eltern), **unterliegen dem Hygieneplan**. Insbesondere die Erwachsenen sind gehalten, als Vorbilder für Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst zu nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen.
- Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch weiterhin sicherzustellen. Dafür ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten wichtig.

Bei Erkrankungen

- Als **Verdachtsfall** für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit folgenden **Symptomen**: Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand, trockener Husten (nicht durch eine Grunderkrankung erklärbar), ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.
- Treten diese Krankheitssymptome während der Schulzeit auf, **verlassen die betroffenen Personen die Schule** und nehmen Kontakt zu einem Arzt/einer Ärztin. Bei Schüler*innen sind die Eltern zu informieren (vgl. Schaubild im Lehrerzimmer) und die Kinder bis zur Abholung in einem gesonderten Raum (Musiksaal) zu beaufsichtigen.
- Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien im Sekretariat zu notieren.
- Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Schüler*innen mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.
- Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule muss generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest an der Schule vorgelegt werden.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach der Pause sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen.
- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Als zusätzliche Schutzmaßnahme werden dienstags und freitags Antigen-Tests an unserer Schule durchgeführt.

Tragen einer Medizinischen Maske

- Im Präsenzangebot der Schule besteht **für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS¹.**
- Bei der Einnahme des Essens ist wegen des vorübergehenden Nichttragens der Maske immer ein Abstand von mind. 1,50m einzuhalten. Ein Aufstehen und Herumlaufen an die Tische anderer Kinder ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Statt eines MNS können freiwillig auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
- Außerdem ist es wichtig, dass Erwachsene und Schüler*innen mehrere Ersatz- Masken zur Verfügung stehen, damit bei Durchfeuchtung ein sofortiges Wechseln möglich ist.
- Den SuS wird bei Bedarf für kurze Zeit eine „Maskenpause“ ohne MNS auf dem Schulhof, während dem Essen/Trinken und während des Lüftens ermöglicht.
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulbus und an Bushaltestellen. Beim Schülertransport zur Turnhalle in der Langdell soll zwischen den Schülern immer ein Platz freibleiben.
- Eine Befreiung vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen, das in der Schülerakte aufbewahrt wird.

¹ MNS = Medizinische Maske, wird auch als OP-Maske, chirurgische Maske, oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet und dient vor allem dem Fremdschutz, indem sie andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person schützt. Medizinische Masken sind nach EN 14683, einer Norm für Medizinprodukte, durch den Hersteller geprüft.

Lüften

- Lüften mit gekippten Fenstern ist unnötig!
- Zu den durch die Ansage vorgegebenen Lüftungszeiten werden mind. 2 Fenster für ca. 3 Minuten komplett geöffnet und dadurch ein Durchzug ermöglicht.
- **Neben diesen bisherigen Lüftungen soll noch jeweils eine weitere Lüftung zwischen dem Ertönen der Lüftungsmusik durchgeführt werden, sodass alle 15 Minuten eine Stoßlüftung über mind. 2 Fenster erfolgt.**
- Zusätzlich wird auch dann sofort gelüftet, wenn die CO₂-Ampel nicht mehr grün blinkt.
- Das Öffnen der Fenster wird mit Uhrzeit im Klassenbuch (im Päd. Angebot auf Protokollbögen) dokumentiert.
- Konferenzen und Besprechungen finden in der Regel online oder telefonisch statt. Finden ausnahmsweise Gespräche in Präsenz statt, sollen dabei mindestens alle 20-25 Minuten alle Fenster und Türen für ca. 3 Minuten komplett geöffnet werden.

Schulische Veranstaltungen

- Der Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen, deren Aufenthalt länger als 10min dauert, ist nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen können. Zum Ermöglichen des Zutritts kann die Durchführung eines Selbsttests in der Schule unter Aufsicht angeboten werden.
- Bei Beratungs- und Informationsgesprächen für Erziehungsberechtigte sind telefonische Besprechungen oder eine Besprechung in Form einer Videokonferenz in jedem Fall vorzuziehen. Terminvereinbarungen sind per E-Mail mit der jeweiligen Klassenlehrerin vorzunehmen.
- Sollten notwendige schulische Veranstaltungen wie Elternabende, Elterngesprächen, Einschulungsverfahren in Präsenz durchgeführt werden, sind die Vorgaben des Musterhygieneplans (Abstand 1,50m, MNB außer am Platz) einzuhalten.
- Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Manche Ziele können ggf. in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden.
- Auf Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter (Schulfeste, Weihnachtsfeiern, etc.) wird vorläufig verzichtet.

Abstandsregeln

- Beim Unterricht im Klassenraum sowie beim Pädagogischen Angebot und in den Gruppen der FGTS soll der Abstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden.
- Im Schulgebäude (Flure, Treppen, Toiletten) und im Lehrerzimmer sollte der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden.
- Toiletten werden nicht gruppenweise in Pausen, sondern bei Bedarf von einzelnen Kindern benutzt.
- Getrennte Wegeführung: Erst- und Zweitklässler benutzen rechte Türen als Ein- und Ausgang, Dritt- und Viertklässler benutzen die linken Türen.
- **Getrennte Pausenzeiten an der GS Elversberg (Schulhofbenutzung tägl. wechselnd):**
 1. Klasse: 9.20 – 9.40 Uhr und 11.20 – 11.30 Uhr auf dem inneren Schulhof
 2. Klasse: 9.20 – 9.40 Uhr und 11.20 – 11.30 Uhr auf dem äußeren Schulhof
 3. Klasse: 9.45 – 10.05 Uhr und 11.35 – 11.45 Uhr auf dem inneren Schulhof
 4. Klasse: 9.45 – 10.05 Uhr und 11.35 – 11.45 Uhr auf dem äußeren Schulhof

Infektionsschutz in speziellen Fächern

Allgemeines

- Um Schüler*innen über die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen altersgerecht im Unterricht behandelt werden.

Sportunterricht

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Abstandsregeln mit den Präsenzgruppen des Wechselunterrichts stattfinden. Wenn der Abstand von 3m, jedoch mind. 1,50m nicht eingehalten werden kann, gilt auch beim Sportunterricht die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNS bezieht sich ebenfalls auf die Umkleieräume.
- In den Umkleidekabinen gilt die Abstandsregelung von grundsätzlich 1,50 m.
- Vor und nach dem Umziehen waschen sich die Kinder ihre Hände.
- Vor- und nach dem Sportunterricht wird die Halle durch Öffnen mehrere Türen per Durchzug gelüftet.
- Während des Unterrichts müssen die Schüler*innen eine MNS tragen.

- Auch für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS verpflichtend. Beim Tragen eines MNS ist die Intensität des Sportunterrichts entsprechend anzupassen.
- Kontakte bei sportlichen Übungen sind zu vermeiden. Mannschaftssportarten können in Varianten ohne Kontakt stattfinden. Hilfestellungen sind mit einem MNS möglich.
- Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, sind vorerst nicht erlaubt.
- Bei der Schülerbeförderung ist wie im ÖPNV das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Zwischen jedem Schüler bzw. jeder Schülerin soll ein Platz freibleiben.
- Der Sportunterricht sollte bei gutem Wetter bevorzugt im Freien stattfinden.

Musikunterricht

- Für das musikalische Aktivitäten, die Bewegungen im Raum erfordern, ist ein Abstand von mindestens 1,50 m, beim Singen ein Abstand von 2m einzuhalten.
- Singen im Klassensaal ist möglich, wenn dabei die Masken getragen werden oder Abstände von 3m (großer Kreis, alle singen in Richtung der Kreismitte) eingehalten werden.
- Kommt es zu hohen respiratorischen Aktivitäten (z. B. Sprechübungen, Singen, Tanzübungen, intensive körperliche Aktivitäten), sollten diese im Freien durchgeführt werden.

Präsenzpflicht in der Schule

- Wird die Befreiung vom Präsenzunterricht beantragt, ist dies nur möglich, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird (vgl. Info auf der Homepage). Die Befreiung wird im Klassenbuch dokumentiert.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht erfüllen diese Schüler*innen ihre Schulpflicht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.
- Die von der Präsenzpflicht im Unterricht befreiten Schüler*innen nehmen an Leistungsnachweisen in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Dabei wird ihnen ein separater Prüfungsraum zur Verfügung gestellt.

- Zur Umsetzung des Rechts auf Bildung genießt der Präsenzunterricht eine hohe Priorität. Familien, deren Kinder aufgrund eines Attests die Schule nicht besuchen, sollte daher regelmäßig ein Beratungsangebot durch die Schule unterbreitet werden, mit dem Ziel, die Rückkehr in den Regelunterricht zu erreichen.

Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen, z.B. im Rahmen der Sprachförderung.
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit schulfremder Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger, Handwerker).
- Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Quarantäne darf die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann aber die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Kinder und Mitarbeiterinnen in der FGTS

- Mitarbeiterinnen der FGTS tragen durchgängig einen MNS.
- Die Kinder in der FGTS wurden entsprechend der Klassenstufen auf die Gruppenräume verteilt.
- Die Mitarbeiter*innen der FGTS müssen beim Auflegen des Essens einen MNS tragen.
- Es wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen der FGTS einer festen Klassenstufe zugeordnet sind. Alle Mitarbeiterinnen, welche mit mehreren Klassenstufen in Berührung kommen, tragen auch im Gruppenraum Mundschutz und achten auf Abstand.

Umgang mit Erkrankungen in der FGTS-Zeit

- Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen dürfen die FGTS nicht besuchen.
- Sollte während des Aufenthaltes ein Kind Krankheitssymptome zeigen, werden die Eltern informiert und das Kind wird abgeholt. Bis dahin hält sich das Kind in einem gesonderten Raum auf.